AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ **Umwelt und Raumordnung**

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Christoph Jambrovic
Tel.: +43 (316) 877-2402
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-328084/2026-4

Graz, am 13.10.2026

Ggst.: Photovoltaikanlage Freifläche, H2 Energy GmbH, Gst. Nr. 1150, 1153, 1154, 1156, KG 68137 Pirching, Gst. Nr. 900, KG 68120 Hofstätten, Gemeinde Hofstätten an der Raab, Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung, hier: Kundmachung für 05.11.2026

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 6. Oktober 2026 hat die Solarel GmbH namens und auftrags der H2 Energy GmbH, Reith 16, 8341 Paldau, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 11.992,5 kWp auf Gst. Nr. 1150, 1153, 1156, KG 68137 Pirching und Gst. Nr. 900, KG 68120 Hofstätten, Gemeinde Hofstätten, und Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das Netz der Energienetze Steiermark GmbH angesucht.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

I) <u>namens der Steiermärkischen Landesregierung</u>
zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, LGBl. Nr. 70/2005 i.d.g.F. und

II) <u>namens des Landeshauptmannes von Steiermark</u>
zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. und der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 i.d.g.F.

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 5. November 2026

mit dem Zusammentritt **im Gemeindeamt Hofstätten an der Raab, Pirching 80, 8200 Hofstätten an der Raab**

um 10:00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter ist Mag. Christoph Jambrovic

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, und beim Gemeindeamt Hofstätten an der Raab zur Einsicht für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden. Eine Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Zu I: Für die Steiermärkische Landesregierung
Zu II: Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Christoph Jambrovic
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-14T07:16:44+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	